

Anmeldeprozess nach ARUG II für Inhaberaktien

Anmelden – aber richtig


MARIA SIEGHART

 Senior Beraterin,
 Link Market Services GmbH

maria.sieghart@linkmarketservices.de

Alles neu macht ARUG II – so auch das Anmeldeprozedere für Inhaberaktien. Seit dem 3. September 2020 sind die Voraussetzungen für den Nachweis des Anteilsbesitzes im § 123 Abs. 4 AktG und ergänzend neu in § 67c AktG geregelt. In § 123 Abs. 4 AktG ist bekanntermaßen festgelegt, dass Aktionäre einen Nachweis ihres Anteilsbesitzes benötigen, um ihre Rechte auf der Hauptversammlung ausüben zu können. Dieser Nachweis des Anteilsbesitzes, und das ist neu, muss sich in Form und Inhalt nach den Bestimmungen des § 67c Abs. 3 AktG richten. Hier wiederum wird abermals weiter verwiesen – und zwar auf Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Ab hier wird es konkret – und spannend.

Neue Prozesse

Zum einen ist durch die Regelung in § 67c Abs. 3 AktG „... bestätigt der letzte Intermediär auf Ersuchen dem Aktionär ...“ dem Aktionär eine gewisse Holschuld angediehen und im Aktiengesetz verankert worden. Auf Verlangen des Aktionärs erstellt der Intermediär also den Nachweis des Anteilsbesitzes (übrigens weiterhin bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung). Dieser kann dann entweder vom Intermediär an den Aktionär

oder auch an den Emittenten bzw. die Anmeldestelle geschickt werden. Grundsätzlich stützt der europäische Gesetzgeber das Leitbild der standardisierten Information entlang der Verwahrkette. Entwickelt wurde für die Information hier der SWIFT-Standard ISO 20022. Da der Aktionär kaum über einen SWIFT-Anschluss verfügen dürfte, müsste der Letztintermediär die Information so umwandeln, dass der Aktionär diese auch verarbeiten kann, etwa in Form einer PDF-Datei. Hier kommt es also entweder zum Formbruch oder die

Aufgabe der Anmeldung bleibt wie bisher beim Intermediär. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass es zukünftig zu Mehrfachanmeldungen kommt, weil sich sowohl der Aktionär direkt anmeldet als auch der Intermediär der Anmeldestelle die Informationen zukommen lässt.

Neue Definitionen

Zum anderen ist der Inhalt des Nachweises des Anteilsbesitzes neu durch die Vorgaben in Tabelle vier der EU-DVO geregelt. Intermediäre und (spannend) Emittenten müssen gewisse Angaben machen. So z.B. unter A.1: „Eindeutige Kennung der Bestätigung“ (vom Letztintermediär zu vergeben, zwölf alphanumerische Zeichen) und A.3: „Eindeutige Kennung der Veranstaltung“ (vom Emittenten oder von diesem benannten Dritten zu vergeben, vier alphanumerische Zeichen). Um die Tabelle vier vollständig auszufüllen, ist der Letztintermediär also auf Input vom Emittenten angewiesen. Diese Information jedoch taucht in Tabelle vier zum ersten Mal auf. Woher also bekommt der Intermediär diese Information? Bei der Einberufung muss der Emittent auch eine eindeutige Kennung der Veranstaltung angeben, diese jedoch hat keine Beschränkung auf vier alphanumerische Zeichen; sie kann es somit nicht sein. In der Praxis wird sich derzeit damit beholfen, die Kennung von Feld C.3. aus Tabelle drei heranzuziehen (Art der Hauptversammlung).

Überhaupt stellt sich die Frage der Eindeutigkeit. Wenn jeder Emittent oder Dienstleister eigene Logiken zu eindeutigen Nummern erdenkt, besteht die Gefahr, dass die Nummern doch nicht so eindeutig sind. Wünschenswert wäre hier eine (europaweit) einheitliche Logik und Vorgabe.

Ein weiteres Problem beim Ausfüllen der Tabelle vier ist die Diskrepanz zwischen Aktiengesetz und EU-DVO hinsichtlich der Definition des Record Date. Das Aktiengesetz stellt in § 123 Abs. 4 Satz 2 ganz klar auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung ab: „Der Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 3 hat sich bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen ...“

Die EU-DVO definiert den Nachweistichtag hingegen wie folgt als: 7. ‚Nachweistichtag‘ [bezeichnet] den vom Emittenten festgelegten Tag, an dem die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung, sowie die Identität des Aktionärs auf der Grundlage der in den Büchern des Zentralverwahrers auf Emittenten- oder einer anderen ersten Intermediärs bei Geschäftsschluss buchmäßig abgewickelten Positionen festgestellt werden;“

Die DVO stellt also auf den 22. Tag Close of Business (CoB) ab. Nennt man aber den 22. Tag vor der Hauptversammlung, widerspricht das ganz klar den Teilnahmebedingungen, die mit der Tagesordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht sind; der Nachweis des Anteilsbesitzes wäre somit gemäß Aktiengesetz nicht korrekt.

Zusätzlich zum Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf es für die Teilnahme an der Hauptversammlung – je nach Satzungsregelung – noch einer Anmeldung. Der Inhalt der Anmeldung ist in Tabelle fünf der EU-DVO 2018/1212 geregelt. Hier gibt es abermals die Anforderung nach einer „Eindeutigen Kennung der Anmeldung“

„Es ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich.“

(A.1.) sowie der „Eindeutigen Kennung der Veranstaltung“ (A.3.). Letzteres wiederholt sich aus Tabelle vier. Das Feld A.1 hingegen ist als vollkommen eigenständige Nummer zu sehen. Jede einzelne Aktion bekommt eine eigene Nummer. Nachweis des Anteilsbesitzes und Anmeldung werden als zwei verschiedene Aktionen gesehen.

Neue (alte) Praxis

In der Praxis laufen die Anmeldungen zu Hauptversammlungen derzeit genauso weiter wie bis zum 2. September 2020. Lediglich eine Bank liefert zusätzlich zum DAMBA-Format auch noch die Informationen gemäß Tabelle vier und fünf mit. Darüber hinaus ist es mit erheblichen Hürden (und Widerständen) verbunden, die Nachweise in ARUG-II-konformer Form zu bekommen.

Glücklich sind diejenigen Gesellschaften, die ihre Satzung noch nicht oder zumindest sehr offen an die Regelungen des ARUG II angepasst haben. Hier können die derzeit übermittelten DAMBA-Anmeldungen und -Bestätigungen nach unserer Auffassung akzeptiert werden.

Problematisch sind jedoch die Anmeldeprozesse für Gesellschaften, die beispielsweise solche Formulierungen in der Satzung stehen haben:

„Es ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich.“

Die Intermediäre sind schlichtweg nicht dazu in der Lage, die Anmeldung gemäß § 67 c Abs. 3 AktG zu erbringen. Demzufolge wären alle Anmeldungen ungültig, die im bisherigen Format eingehen und nicht die erforderlichen Angaben nach Tabelle vier und fünf enthalten. Das Problem haben auch Intermediäre erkannt; sie stellen langsam ihre Prozesse um. Jedoch sind alle Beteiligten hier noch weit von der gewünschten Standardisierung und Automatisierung entfernt. Vielmehr sieht die Lösung so aus, dass zukünftig eingangs erwähnte PDF-Nachweise erzeugt und an die Anmeldestellen gesandt werden – was einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Fazit

Für Emittenten gilt es, weit im Voraus der Anmeldefrist die Satzung zu prüfen und mit den Intermediären in Kontakt zu treten, um korrekte Anmeldungen sicher zu stellen. Schlimmstenfalls droht bei fehlerhaften Anmeldungen und Besitznachweisen die Nichtakzeptanz der angemeldeten Stimmen. Dies sollte im Interesse der Emittenten und Aktionäre in jedem Fall vermieden werden.